

AKTUELLE URTEILE

Vertragshändler in der Beweispflicht

Die Vertriebsrechtsspezialisten der Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Evers stellen Ihnen diesmal neue Beschlüsse und Urteile zu Vertriebsrechtsfragen und zum Handelsvertreterrecht sowie aus den Arbeitsgerichten vor.

Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers nach außerordentlicher Kündigung wegen Auflösungsver schulden des Arbeitgebers (BAG, Urt. v. 26.07.2001 Az.: 8 AZR 739/00)

Der Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers wegen Auflösungsver schulden des Arbeitgebers gemäß § 628 Abs. 2 BGB ist zeitlich begrenzt. Nach dem Zweck der Norm beschränkt sich der Anspruch grundsätzlich auf den dem kündigenden Arbeitnehmer bis zum Ablauf der Kündigungsfrist einer fiktiven Kündigung entstehenden Vergütungsausfall, zu dem allerdings eine den Verlust des Bestandsschutzes ausgleichende angemessene Entschädigung entspre-

chend §§ 9, 10 KSchG hinzutreten kann.

Örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts bei Kündigungsschutzklage (ArbG Leipzig, Beschl. v. 14.02.2002 Az.: 17 CA 52/02)

Erfüllungsort für die Dienste eines angestellten Vertriebsbeauftragten, der Kunden in ganz Deutschland betreut, ist im Zweifelsfall der Firmensitz des Arbeitgebers, selbst wenn der Arbeitnehmer von seiner Wohnung aus mit Kunden kommuniziert. Auch wenn er in seiner Wohnung Angebote fertigt, die er dann aber vor Ort bei den Kunden vorstellt und verkauft, bringt er damit Arbeitsleistungen an den verschiedensten Orten deutschlandweit. Man kann deshalb nicht davon ausgehen, dass das Arbeitsgericht des Wohnortes als das Arbeitsgericht des Erfüllungsortes anzusehen ist. Eine besondere Bedeutung des Wohnortes ergibt sich nicht. Eine Kündigungsschutzklage ist somit auch unter dem Gesichtspunkt des Erfüllungsortes am Gerichtsstand des Arbeitgebers zu erheben.

Die Spezialisten für Vertriebsrecht der Rechtsanwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Evers behandeln unter www.salesbusiness.de (Button »Recht«) im August rechtliche Aspekte zum Thema »Arbeitszeit im Außendienst«.

UNSERE RECHTSEXPERTEN



Kurt von Manteuffel, Jürgen Evers und Dr. Michael Wurdack (v. l. n. r.) arbeiten als Rechtsanwälte ausschließlich im Bereich des gesamten Außendienstrechts. Die Klientel besteht aus Handelsvertretern, angestellten Reisenden, Vertragshändlern, Franchisenehmern, Bausparkassen- und Versicherungsvertretern sowie Versicherungsmaklern und aus Unternehmen, die mit diesen Absatzmittlern zusammenarbeiten.

Anwaltskanzlei Küstner, von Manteuffel & Evers • Herzberger Landstr. 48 • 37085 Göttingen • T (05 51) 4 99 96 -0 • F (05 51) 4 99 96 -99 • Mail: Kanzlei@vertriebsrecht-online.de • www.vertriebsrecht-online.de

Allgemeiner Gerichtsstand bei angestellten Reisenden (ArbG Lübeck, Beschluss v. 12.01.2001 Az.: 6 CA 3479/00)

Bleibt die Betriebsstätte des Arbeitgebers als einzig deutlich bestimmbarer Schwerpunkt für die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Verpflichtungen übrig, so begründet in aller Regel der Fir-

mensitz des Arbeitgebers die örtliche Zuständigkeit.

Darlegungspflicht für Ausgleichsanspruch (LG Hannover, Urt. v. 12.04.2002 Az.: 21. O 2831/01)

Es ist Sache des Handelsvertreters, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 89 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 HGB darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.

Hat der Handelsvertreter die von ihm geworbenen Kunden nicht namentlich genannt und hat er auch nicht die Kunden bezeichnet, bei denen er die Geschäftsverbindung so wesentlich erweitert haben will, dass dies wirtschaftlich der Werbung eines neuen Kunden entspricht, hat er nicht einmal vorgetragen, wie sich der von ihm angegebene Umsatz der letzten zwölf Monate seiner Tätigkeit auf die Kunden verteilt, so ist die Klage unschlüssig.

Mit der Behauptung, alle seine Kunden in den letzten zwölf Monaten seien ausgleichspflichtige Kunden, entzieht sich der Handelsvertreter seiner Darlegungspflicht. Er zwingt den Anspruchsgegner, den Kundenbestand daraufhin zu prüfen, ob alle diese Kunden ausgleichspflichtige Kunden sind, was aber

KEIN RECHTSANSPRUCH AUF »MEHR« BEI VERTRAG ÜBER FESTPROVISION.

einzig und allein Sache des den Ausgleichsanspruch geltend machenden Handelsvertreter ist. Die Darlegung des Handelsvertreters muss zunächst einmal eine Schlüssigkeitsprüfung seines geltend gemachten Anspruchs ermöglichen.

Festprovision (OLG Celle, Urt. v. 20.12.2001 Az.: 11 U 271/01)

Wird einem Handelsunternehmer für den Fall der Vermittlung eines bestimmten Vertragsabschlusses eine zahlenmäßig festgelegte Provisionssumme zugesagt, kann von diesem auch dann keine darüber hinausgehende Provision beansprucht werden, wenn einer grundsätzlichen Vereinbarung der Parteien zufolge eine Provision von fünf Prozent des Nettowarenwertes gezahlt werden soll.

Eingeschränkte AGB-Kontrolle bei Franchisevertrag (OLG Oldenburg, Beschluss v. 12.11.2001 Az.: 9 SchH 12/01)

Ein Franchisevertrag unterliegt der eingeschränkten Inhaltskontrolle des §

DAS HANDELSRECHT BESTIMMT DIE SELBSTSTÄNDIGKEIT DES BAUSPARKASSENVERTRETERS.

24 AGBG auch dann, wenn der Franchisenehmer vor Vertragsschluss eine unternehmerische Tätigkeit nicht ausgeübt hat und der Franchisevertrag der erstmaligen Aufnahme unternehmerischer Tätigkeit dient.

Abgrenzung Handelsvertreter – Arbeitnehmer (FG Düsseldorf, Urt. v. 12.10.2001 Az.: 18 K 2524/97 G)

Die Abgrenzung des selbstständigen Bausparkassenvertreters vom unselbstständigen Angestellten ist anhand der Kriterien vorzunehmen, nach denen das Handelsrecht die Selbstständigkeit des Bausparkassenvertreters bestimmt. Dabei sind zwar alle Umstände des Einzelfalles in Betracht zu ziehen; die heranzuziehenden Anknüpfungspunkte müssen sich jedoch den gesetzlichen Unterscheidungsmerkmalen (Gestaltung der Tätigkeit; Bestimmung der Arbeitszeit) zuordnen lassen. ←

Voraussetzungen für analoge Anwendung des § 89 b HGB auf Vertragshändler (OLG Oldenburg, Urt. v. 16.10.2001 Az.: 12 U 29/01)

§ 89 b HGB kann auf Vertrags- oder Vertriebshändler entsprechend angewendet werden, wenn das Rechtsverhältnis zwischen dem Vertragshändler und dem Unternehmer derart ausgestaltet ist, dass es sich nicht in einer bloßen Verkäufer-Käufer-Beziehung erschöpft, sondern den Vertragshändler so in die Absatzorganisation des Unternehmers eingliedert, dass er wirtschaftlich in erheblichem Umfang einem Handelsvertreter vergleichbare Aufgaben zu erfüllen hat, und er zum anderen verpflichtet ist, dem Unternehmer bei Vertragsende seinen Kundenstamm zu übertragen, so dass dieser sich die Vorteile des Kundenstamms sofort und ohne weiteres nutzbar machen kann.

Dem Vertragshändler obliegt die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen, unter denen eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 89 b HGB auf den Ausgleichsanspruch des Vertragshändlers in Betracht kommt. Hierzu gehört insbesondere auch hinreichender Vortrag dazu, dass der Vertragshändler verpflichtet ist, dem Unternehmer bei Vertragsende seinen Kundenstamm zu übertragen.

Der Vertragshändler ist für die Anspruchsvoraussetzungen des § 89 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 HGB darlegungs- und beweispflichtig.

Für die Annahme von Vorteilen des Unternehmers aus der Geschäftsverbindung mit vom Vertragshändler geworbenen Kunden i.S. des § 89 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB reicht es nicht aus, dass der Vertragshändler die Umsatzzahlen des Unternehmers insgesamt gesteigert hat. Entscheidend für einen Ausgleichsanspruch aus § 89 b HGB ist, dass es sich um Vorteile handelt, die der Unternehmer durch die von dem Vertragshändler neu geworbenen Stammkunden erlangt hat, weil nur mit diesen Kunden eine Geschäftsverbindung i. S. d. § 89 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB besteht. Stammkunden sind Kunden, die in einem überschaubaren Zeitraum, in dem üblicherweise mit Nachbestellungen zu rechnen ist, mehr als nur einmal ein Geschäft mit dem Unternehmer abgeschlossen haben oder voraussichtlich abschließen werden.

Sinn und Zweck des Ausgleichsanspruchs aus § 89 b HGB ist es, dem Absatzmittler einen Ausgleich für die durch den Verlust der dauerhaften Geschäftsverbindungen entstandenen Nachteile zukommen zu lassen.